

Informationen aus dem Lärmaktionsplan
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Iffezheim vom 14.12.2015

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ☒ **Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder**
☐ **Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken**

Es handelt sich um

- ☒ **die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans**
☐ **die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre**

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

A. Allgemeine Angaben

A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind ¹⁾

Gemeinde Iffezheim

Einwohner: 4.700

Fläche: 19,95 km²

Hauptverkehrsstraßen: B 36 (Ortsrand)
B 500 (Ortsrand, bzw. ≥ 500 m Entfernung)
L 78a (Ortsrand, bzw. ≥ 500 m Entfernung)
K 3760 / K 3730 (Ortsdurchfahrt)
BAB A5 (nicht auf Gemeindegebiet aber in ~ 2 km Entfernung)

A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Hauptamt/Ordnungsamt Gemeinde Iffezheim

A.3 Rechtlicher Hintergrund ²⁾

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.4 Geltende Grenzwerte ³⁾

Übersicht Grenzwerte der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

B.1 Bewertung der Ist-Situation

B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁴⁾

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	101	über 50 bis 55	61
über 60 bis 65	43	über 55 bis 60	26
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55	6,0	64
über 65	1,1	4
über 75	0,2	0

B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind ⁵⁾

Gemäß LUBW-Kartierung keine betroffenen Personen/Wohnungen im vordringlichen Bereich. Mäßige Anzahl von betroffenen Personen (~1% Gesamtbevölkerung) im Bereich mit Lärmbeeinträchtigungen.

B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Einzelbeschwerden von Anwohnern im Bereich der B 36 außerhalb des direkten Wirkungsbereichs der vorhandenen Lärmschutzwände/-wälle

B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschutzwand/-wall B36 im Bereich Schwarzwaldstraße
Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit B36 von 100 auf 70 km/h

B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen ⁶⁾

Ca. 800Tsd€

B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) ⁶⁾

1998-2002: Lärmschutzwände/-wälle
2004: Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h

B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses ⁶⁾

Maßnahmen sind abgeschlossen

B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁶⁾⁷⁾

Im Bereich <100m Abstand B36 gemäß LUBW-Kartierung 2012: 325 Einwohner

B.3 Geplante Maßnahmen ⁸⁾

B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

Gemäß Auswertung LUBW-Daten keine Wohngebäude mit vordringlichem Bedarf (kurzfristige Maßnahmen <5 Jahre) in Iffezheim vorhanden.

B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

Bereich mit Wohnbebauung Iffezheim: keine Kartierung durch LUBW, aber Ortsdurchfahrten Kreisstraßen (Grundbelastung): es werden keine Entwicklungsmaßnahmen ohne Prüfung auf Erhöhung der Lärmimmissionen vorgenommen

B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) ¹⁰⁾

Kostenneutral

B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans ¹⁰⁾¹¹⁾

14.12.2015

B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans ¹²⁾

Trifft nicht zu

B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung ¹⁰⁾

Keine Einzelmaßnahmen mit festem Zeithorizont enthalten.

B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁷⁾¹⁰⁾

Vgl. B.3.6

B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ¹³⁾

Bei maßgeblicher Veränderung der Verkehrsbelastungen B 36 / B 500 Überprüfung hinsichtlich Immissionen auf Wohnbebauung Iffezheim.

Der Straßenbaulastträger wird aufgefordert, bei anstehenden Sanierungen/Umbauten - unabhängig vom Zeitpunkt - die Möglichkeit des Einbaus eines lärmoptimierten Asphalts zu prüfen und ggf. durchzuführen (im Verfahren „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ hat der Straßenbaulastträger dem mit Schreiben vom 29.10.2015 zugestimmt).

B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans ¹⁴⁾

Im Zuge der ersten Überprüfung fünf Jahre nach Aufstellung des Lärmaktionsplans werden Straßenabschnitte außerhalb des Wirkungsbereichs der neuen und nicht in der LUBW-Kartierung enthaltenen Lärmschutzbauwerke, hinsichtlich ihrer Verkehrsbelastung überprüft. Im Falle von signifikanten Steigerungen der Verkehrsbelastung und/oder des Schwerverkehrsanteils, wird über eine Detailüberprüfung der daraus resultierenden Immissionen entschieden.

C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

Iffezheim ist nicht von Schienenlärm betroffen

D. Ergänzende Angaben

D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen (tabellarische Zusammenfassung) ¹⁵⁾

Vorstellung der LUBW-Kartierung und Untersuchung Koehler & Leutwein im Gemeinderat
Öffentliche Auslage des Musterberichts und der und Untersuchung Koehler & Leutwein
Sammlung und Kommentierung von eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

D.2 Weitere finanzielle Informationen ¹⁶⁾

D.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts

- 1) Einwohnerzahl der Gemeinde, ihre räumliche Gliederung und ihre Lage zu Hauptverkehrsstraßen bzw. Haupteisenbahnstrecken; allgemeine Beschreibung zu Lage, Größe und Verkehrsaufkommen der Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken.
Sonstige Straßen, Eisenbahnstrecken oder weitere Lärmquellen, die auf die Gemeinde einwirken, können ergänzend genannt werden.
- 2) Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf § 47d BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- 3) Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die „Übersicht Grenzwerte“ der LUBW sowie auf die von Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Grenzwerte abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- 4) Die Daten sind in den Lärmkarten und der Betroffenheitsstatistik der Lärmkartierung 2012 enthalten.
Soweit die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde aktualisiert oder ergänzt wurden, sind diese Zahlen heranzuziehen.
Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 sind verfügbar oder verlinkt unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/.
- 5) Bewertung unter Beachtung der im Abschnitt A des sogenannten „Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.03.2012 genannten Werte (www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/115538/). Danach sind auf jeden Fall Bereiche mit folgenden Lärmbelastungen einzubeziehen: $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ oder $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen ($L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ oder $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$).
Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob Personen in ehemals ruhigen Gebieten leben, die erst später verlärmte wurden, ob eine Förderung von Schallschutzfenstern gewährt wurde, ob diese ggf. abgelehnt wurde, oder ob andere lärmrelevante Informationen vorliegen.
- 6) Die Angaben zu den Punkten B.2.2 bis B.2.5 und C.2.2 bis C.2.5 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- 7) Summe aller entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern.
- 8) Abschnitt B.3 und C.3 müssen insbesondere dann bearbeitet werden, wenn die Lärmkartierung betroffene Einwohner in folgenden Pegelklassen ausweist: $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ oder $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$.
Weitergehende Informationen zur Vorgehensweise bei der Lärmaktionsplanung sind dem unter ⁵⁾ erwähnten „Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung“ des MVI zu entnehmen.
- 9) Hier sind die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in Kurzfassung zu nennen.
- 10) Die Angaben zu den Punkten B.3.3, B.3.4, B.3.6 und B.3.7 sowie C.3.3, C.3.4, C.3.6 und C.3.7 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- 11) Bitte das jüngste Datum der abschließenden Beschlussfassung der erstmaligen Aufstellung, Ergänzung, Überprüfung oder Überarbeitung des Lärmaktionsplans eintragen.
- 12) Bitte das Ergebnis der Überprüfung einschließlich Erläuterung eintragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, bei denen eine Überprüfung ergab, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans nicht erforderlich ist.
- 13) Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen.
- 14) Bitte Kriterien anführen, anhand derer die Durchführung und die Ergebnisse des Lärmaktionsplans bei dessen Überprüfung bewertet werden können. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z.B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen, und anderes).
- 15) Bitte in Kurzform (tabellarische Zusammenfassung mit Datumsangabe) die Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen darstellen. Bitte keine separaten Dateien oder Dokumente beifügen; die EU-Berichtsstruktur sieht nur ein Dokument je Gemeinde vor.
- 16) Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.